



Beschlussvorlage

| Gremium | Zuständigkeit | Sitzungsdatum |
|---------|----------------|---------------|
| Rat | Entscheidung Ö | 07.09.2016 |

Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Ein Bürgerbegehren erfordert gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW eine doppelte Behandlungspflicht durch den Rat. Nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Rat hat dieser weiterhin zu entscheiden,

- ob er dem Bürgerbegehren entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid unterbleibt oder
- ob er dem Bürgerbegehren nicht entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben hierzu die Möglichkeit, in der Sitzung ihren Antrag zu erläutern.

Die zur Abstimmung zu stellende Frage lautet:

Soll dem Bürgerbegehren „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ entsprochen werden?

Hinweise zur Abstimmung:

Ja → Der Rat der Stadt Heinsberg weist die Vertreter der Stadt Heinsberg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Heinsberg GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH an, den Betrieb des Freibades Heinsberg in Oberbruch im Saisonbetrieb ab 2017 vom 1. Mai bis 30. September zu beschließen.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Nein → Über die Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg im Ortsteil Oberbruch sowie die hiermit verbundene Weisung an die Vertreter der Stadt Heinsberg in den Gremien der Stadtwerke Heinsberg GmbH entscheiden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines durchzuführenden Bürgerentscheids.

Die Abstimmungsentscheidungen der Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke werden in die zu erstellende Abstimmungsinformation aufgenommen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden.